



# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

20. Jahrgang

Mittwoch, den 07. September 2011

Nummer 6

### Amtlicher Teil

#### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 1768) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 07. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) der nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Mühlhausen wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 296 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 400 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer   | 400 v.H. |

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Mühlhausen/Thüringen, den 15.07.2011

Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Satzung wurde am 11.07.2011 der Kommunalaufsicht angezeigt und mit Genehmigungs-bescheid vom 13.07.2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und zur Veröffentlichung frei-gegeben.

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025)**

Am 12. Juli 2011 hat die Landesregierung den Entwurf der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S 2585), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf des LEP 2025 bei den Landesplanungsbehörden sowie bei den in den Regionalen Planungsgemeinschaften zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs 1 Satz 3 ROG bekannt gemacht.

Der Entwurf des LEP 2025 liegt in der Zeit

**vom 26. September bis einschließlich 28. Oktober 2011  
im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, Zimmer 110,  
99974 Mühlhausen  
während folgender Zeiten**

<b>montags</b>	<b>von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 09.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr</b>
<b>mittwochs und freitags</b>	<b>von 09.00-12.00 Uhr</b>

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf des LEP 2025 können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum Entwurf des LEP 2025 auch direkt gegenüber dem

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr  
Referat 21,  
Postfach 90 03 62  
99106 Erfurt

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse [lep2025@tmbvl.thueringen.de](mailto:lep2025@tmbvl.thueringen.de) übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG bei der Beschlussfassung über das LEP 2025 unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Informationen zur Raumordnung und Landesplanung in Thüringen, das Thüringer Landesplanungsgesetz sowie der Entwurf des LEP 2025 sind im Internet abrufbar unter [www.lep2025.de](http://www.lep2025.de).

im Auftrag  
gez. Prof. Olaf Langlotz  
Abteilungsleiter  
Thüringer Ministerium für Bau,  
Landesentwicklung und Verkehr

### **Schiedsstelle – Stadt setzt auf Kontinuität**

Nachdem der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 Frau Ursula Hahn und Herrn Michael Rost erneut zu den Schiedspersonen der städtischen Schiedsstelle mit überwältigender Mehrheit gewählt hatte, erfolgte nunmehr durch das Amtsgericht Mühlhausen die Berufung und Verpflichtung in ihre Ehrenämter.

Beide Schiedspersonen stehen in den nächsten 5 Jahren den Mühhäuser Einwohnern mit Rat und Tat zur Seite. Die Sprechstunden finden wie gewohnt jeweils jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00 – 19.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Ratsstraße 17 statt.

gez. Bedranowsky  
Stadtrechtsrat

**Gebührenordnung  
zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Mühlhausen  
(Parkgebührenordnung) vom 05.08.2011**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrecht vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2009 (GVBl. S. 753) erlässt die Stadt Mühlhausen folgende Parkgebührenordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlicher Verkehrsraum) werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, um den begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkraum einer großen Anzahl von Nutzern zugänglich zu machen und seine Inanspruchnahme zu optimieren.

**§ 2  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkscheinautomaten oder an sonstiger Vorrichtung oder Einrichtung ausgewiesen ist.

**§ 3  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

**§ 4  
Höhe der Parkgebühren**

- (1) Parkgebühren werden an den nachfolgend genannten Parkflächen wie folgt pro Stunde erhoben:
- |  |        |
|--|--------|
| I. Obermarkt, Bei der Marienkirche, Untermarkt, Entenbühl  | 1,50 € |
| II. Kilianistraße (Persiluhr), Unter der Linde, Görmarstraße, Hanfsack, Engelsgarten, Lindenbühl, An der Burg, Brunnenstraße | 1,00 € |
| III. Blobach, Karl-Marx-Straße, August-Bebel-Straße  | 0,50 € |
- (2) Im Rahmen der Gebührenregelung nach Abs. 1 kann entsprechend der Ausweisung an den einzelnen Parkscheinautomaten eine geringere Parkdauer mit entsprechend adäquat verringerter Gebühr gewährt werden.

**§ 5  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 21.08.2001 außer Kraft.

Mühlhausen, den 05.08.2011

Siegel

Dörbaum  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-23 "REWE-Markt Wanfrieder Straße"**

Der Stadtrat hat am 03.03.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-23 "REWE-Markt Wanfrieder Straße", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 23.06.2011 erhalten, die Satzung wurde nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP-23 "REWE-Markt Wanfrieder Straße" tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 45 23 29). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Sind durch einen Bebauungsplan, dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB). Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Mühlhausen, den 16.08.2011

Dörbaum  
Oberbürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-22 "Schneidemühlenweg"**

Der Stadtrat hat am 07.07.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-22 "Schneidemühlenweg", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung mit Schreiben vom 18.08.2011 erhalten, die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP-22 "Schneidemühlenweg" tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 45 23 29). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Sind durch einen Bebauungsplan, dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB). Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Mühlhausen, den 24.08.2011

Dörbaum  
Oberbürgermeister

Siegel

# IMPRESSUM

## **Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

**Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 21

**Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Bezug:** Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt

Ratsstraße 19

in der Tourist-Information

Ratsstraße 20

**Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:

Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,

99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

**Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt

Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Andreas Barschtipan

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:**

Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,

kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

der Stadt Mühlhausen